

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|-------------------------|---|
| Mittwoch, 12.08.2026 | 10:00 Uhr | 14, Sitzungssaal | Amtsgericht Frankenthal (Pfalz), Bahnhofstraße 33, 67227 Frankenthal (Pfalz) |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Eppstein
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | Blatt |
|-----------|--|--------------|
| 1/2 | Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 | 1245 BV 1 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² |
|-----------|-----------------|-------------------------|-----------------|----------------|
| Eppstein | 2811/40 | Gebäude- und Freifläche | Zellerstraße 10 | 473 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Vierzimmerwohnung über 2 Etagen im hinteren Bereich eines Zweifamilienhauses bestehend laut den vorliegenden Unterlagen aus 4 Zimmern, 2 Dielen, 2 Küchen, Flur, 2 Bädern, Balkon und 4 Kellerräumen im EG. Baujahr vermutlich 1900-1920, Umbau jeweils 1962 und 1985 gemäß Bauakte.;

Verkehrswert: 220.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.